

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 517/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Irwin B [REDACTED],

[REDACTED], O [REDACTED] P [REDACTED], Br [REDACTED], N Y [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden. Das Landgericht hat die psychischen Störungen, die seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, als verfolgungsunabhängige endogene Depression beurteilt. Dabei ist es dem im Verwaltungsverfahren erhobenen Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. St., M. Y., gefolgt. Unter Berufung auf ein von ihm vorgelegtes Gutachten des Dr. E., M. Y., hat der Kläger behauptet, bei dem Leiden handle es sich um eine reaktive Depression, die durch die während der nationalsozialistischen Herrschaft erlittenen Misshandlungen und Verfolgungen wesentlich verursacht sei

- 3 -

und seine Erwerbsfähigkeit um 60 v.H. beeinträchtigte.

Der Berufungsrichter stellt fest, der Vortrag des Klägers über Werdegang und Verfolgungsschicksal sei widersprüchlich und unglaubwürdig. Deshalb besteht nach seiner Überzeugung keine Möglichkeit, den Sachverhalt so weit aufzuklären, daß einem medizinischen Sachverständigen ein zutreffender Verfolgungstatbestand als Grundlage für die Beurteilung der Zusammenhangfrage unterbreitet werden kann.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Tatrichter zu verantworten hat. Aus Rechtsgründen ist sie nicht zu beanstanden. Die vom Kläger verlangte erneute nervenfachärztliche Untersuchung und Begutachtung kann nur dann zu einem brauchbaren Ergebnis führen, wenn zuvor vom Gericht hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Verfolgten, seiner Entwicklung und seines Lebensweges sowie hinsichtlich der Dauer und Schwere der von ihm erlittenen Verfolgungsmaßnahmen eine Tatsachengrundlage geschaffen wird, die dem Gutachter eine sachgemäße medizinische Beurteilung ermöglicht (vgl. BGM RMV 1964, 26 Nr. 13). Nach den rechtlich unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts läßt sich eine solche Grundlage hier nicht gewinnen.

Die Beschwerde rügt Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGG, § 139 ZPO) und Versagung des rechtlichen Gehörs. Diese Einwände richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

der Revision; auf BGH Rsw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42
wird hingewiesen.

Mai

Henkel